

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Bedenik Betonbearbeitung GmbH & Co. KG

für die Verwendung zwischen Unternehmern

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Verträge der Firma Bedenik Betonbearbeitung GmbH & Co. KG (fortan Unternehmer genannt) über die Durchführung von Betonarbeiten gegenüber Kunden, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für den Unternehmer unverbindlich, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt auch wenn der Unternehmer der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde dem Unternehmer gegenüber nach Vertragsschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (4) Der Verweis auf gesetzliche Bestimmungen hat nur klarstellende Bedeutung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten diese auch ohne eine solche Klarstellung.

§ 2 Leistungen des Unternehmers

- (1) Die Leistungen des Unternehmers bestimmen sich nach den Anforderungen des Kunden, welche in einem vom Unternehmer erstellten Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung und in einem Rahmenvertrag (sofern ein solcher abgeschlossen wurde) enthalten sind.
- (2) Eventuell anfallende Regiearbeiten, die nicht in den pauschalen Einheitspreisen des Angebotes enthalten sind, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Ebenso werden Wartezeiten, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat und Leistungen, die nicht zum Leistungsangebot des Unternehmers gehören abgerechnet.
- (3) Sollten bei den Bohr- und Sägearbeiten unerwartet Stahlabschnitte und Stahllängsschnitte auftreten, ist der Verschleiß der Diamant-Werkzeuge weitaus größer und wird deshalb zusätzlich berechnet.
- (4) Rüstzeiten für den Einsatz der Wandsäge, der Fugenschneider- bzw. Kernbohrmaschine werden gesondert berechnet
- (5) Die Einzelpreise bzw. Stundensätze der Leistungen in § 2 Absätze (1) bis (4) sind der gesonderten Preisliste zu entnehmen, die diesen AGB beigefügt ist.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird dem Unternehmer jegliche zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der vom Kunden bereitgestellten Informationen und Daten ist der Unternehmer nicht verpflichtet.
- (2) Statische Berechnungen, die für die Ausführung erforderlich sind, hat der Kunde auf seine Kosten zu erstellen. Gleiches gilt für die Einholung behördlicher Genehmigungen.
- (3) Das Einmessen der Bohrlöcher bzw. der Schnittlinien hat vom Kunden zu erfolgen. Für Schäden, die dem Kunden durch falsche Angaben entstehen, wird keine Haftung übernommen. Der Kunde ist für die Einhaltung der Maßangaben beweispflichtig. Mithilfe des Unternehmers bei Messarbeiten wird nach tatsächlichem Zeitaufwand zum Stundensatz für Regiearbeiten (siehe angefügte Preisliste) berechnet.

- (4) Stromanschluss und Bauwasser, hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen. Die Anschlussstelle ist in Maximal 50m Entfernung vorzuhalten. Es sind 32 Ampere mit einer 30 Ampere-Absicherung erforderlich.
- (5) Gerüstarbeiten und Abdeckmaßnahmen sind vom Kunden bauseits kostenlos zu stellen. Ebenso sind Staubwände sowie sämtliche Sicherheitsvorkehrungen vom Kunden auf seine Kosten herzustellen. Sollte er hiermit den Unternehmer beauftragen, wird nach tatsächlichem Zeitaufwand zum Stundensatz für Regiearbeiten (siehe angefügte Preisliste) berechnet.
- (6) Für die Abdichtung des für die Säge- und Bohrarbeiten erforderlichen Kühlwassers ist der Kunde allein verantwortlich. Für Schäden gleich welcher Art, die durch Kühlwasser entstehen, haftet der Unternehmer nicht. Der Kunde ist für die Einhaltung der Abdichtungsmaßnahmen beweispflichtig. Sollte der Unternehmer beauftragt werden Kühlwasser abzusaugen, werden die Leistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand zum Stundensatz für Regiearbeiten (siehe angefügte Preisliste) berechnet.
- (7) Sämtliche Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas, Heizung, etc.) die sich im Bereich der zu sägenden oder zu bohrenden Flächen befinden, sind vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert außer Funktion zu setzen. Schäden die sich auf mangelnde Vorbereitung zurückführen lassen trägt der Kunde. Er ist für die Einhaltung der hier beschriebenen Vorkehrungen beweispflichtig.
- (8) Ausbauen und Abtransport der Abbruchteile, bzw. der Betonkerne ist bauseits vom Kunden durchzuführen. Sollte der Unternehmer mit diesen Arbeiten beauftragt werden, werden die Leistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand zum Stundensatz für Regiearbeiten (siehe angefügte Preisliste) zuzüglich eventueller Transport- und Entsorgungskosten berechnet.

§ 4 Leistungszeit und Leistungshindernisse

- (1) Ist für die Leistung des Unternehmers die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Leistungszeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere bei Verzögerungen infolge von Mitwirkungspflichten nach §3 der AGB. Hier verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.
- (2) Werden von dem Kunden zusätzliche Leistungen oder geänderte, abweichende Leistungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben und werden diese Vertragsbestandteil, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Auftrag orientieren, ihre Gültigkeit.
- (3) Sofern der Unternehmer verbindliche Leistungsfristen aus unvorhersehbaren und von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Der Unternehmer wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und eine voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen.

§ 5 Abnahme

Nach Fertig- und Zurverfügungstellung der vertraglichen Leistung, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich die Abnahme zu erklären, wenn die Leistung mangelfrei ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 6 Vergütung, Auslagen und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Vergütung des Unternehmers für die vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung
- (2) Werden aufgrund von Leistungsänderungen oder wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten des Kunden zusätzliche Leistungen des Unternehmers erforderlich, so ist hierfür eine zusätzliche Vergütung zu zahlen, deren Höhe sich nach der jeweiligen Zusatzleistung und den dafür geltenden Preisen der angefügten Preisliste ergibt.
- (3) Etwaige Auslagen des Unternehmers für behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Auftrag trägt der Kunde.

- (4) Die Vergütung ist spätestens binnen 10 Kalendertagen nach Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung an den Unternehmer zu bezahlen.
- (5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Vergütung und etwaige Auslagen sind während des Verzuges mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten, von dem Unternehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihm übernommenen Garantie.
- (2) Der Unternehmer haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Unternehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren 12 Monate nach Abnahme. Für Ansprüche bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 10 Datenschutz

Der Unternehmer stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitete personenbezogene Daten des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen sicher. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Niederlassung des Unternehmers.